



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 17

4. Jahrgang

Gelsenkirchen, 02.08.2018

Inhalt:

**Prüfungsordnung
Für den Bachelorstudiengang**

**Journalismus und Public Relations
an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen**

vom 19.07.2018



Prüfungsordnung

Für den Bachelorstudiengang

Journalismus und Public Relations

an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

vom 19.07.2018

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S.1 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) und der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 23.12.2015, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 1/2016 der Westfälischen Hochschule vom 04.01.2016, S. 2 ff., geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 25.1.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 3/2017 der Westfälischen Hochschule vom 2.2.2017, S. 20 ff., sowie durch die Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 22.11.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 23/2017 der Westfälischen Hochschule vom 20.12.2017, S. 435 ff., hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen die folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen; praktische Zeit
- § 4 Studienumfang; Aufbau des Studiums
- § 5 Anerkennung von Leistungen und Studienabschlüssen
- § 6 Leistungspunkte
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Zulassung, Umfang und Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Praxisphasen
- § 11 Zulassung, Umfang, Form und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 12 Kolloquium
- § 13 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorarbeit
- § 14 Verleihung des Bachelorgrades
- § 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung; Übergangsfristen

Anlage: Studienverlaufsplan.



I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

(1) Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Journalismus und Public Relations mit den Schwerpunkten Journalismus und Public Relations im Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen (im Folgenden: Westfälische Hochschule). Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule vom 23. Dezember 2015 (Amtliche Mitteilung der Westfälischen Hochschule, 2. Jahrgang, Ausgabe Nr.1 vom 04.02.2016) in ihrer jeweils gültigen Fassung die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.

(2) Diese Studiengangsprüfungsordnung konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung – nachfolgend als RahmenPO bezeichnet – für den Bachelorstudiengang Journalismus und Public Relations. Sie trifft ergänzende sowie konkretisierende Regelungen.

§ 2 Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“, verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen; praktische Zeit

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis über die Absolvierung eines Vorpraktikums von insgesamt zwölf Wochen Dauer, wovon mindestens sechs Wochen als Grundpraktikum vor Aufnahme des Studiums absolviert sein müssen. Die übrige Zeit muss als Fachpraktikum bis spätestens zum Beginn des dritten Studienseesters nachgewiesen werden. Es ist ein entsprechendes qualifiziertes Zeugnis vorzulegen, das die Tätigkeiten des/der Praktikanten/Praktikantin aufführt.

Ziel des Fachpraktikums ist es, die Studierenden mit Tätigkeiten in einem für die Absolventen des Studienganges typischen Arbeitsfeld vertraut zu machen. Das Praktikum kann in einer journalistischen Redaktion eines publizierenden Medienunternehmens, in der PR/Kommunikations-Abteilung eines Unternehmens/einer Behörde oder in einer PR-Agentur absolviert werden. Anerkennungsfähige Tätigkeiten sind das Verfassen von Texten, Redigieren und Recherchieren, das Erstellen von Audio- oder Videowerken, Websites oder Apps u.ä., die Vorbereitung von Pressekonferenzen und die Begleitung strategischer Kommunikationsplanung.

Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten können auf Antrag anteilig als Praktikum anerkannt werden. Hierüber entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 4 Studienumfang; Aufbau des Studiums

(1) Das Studium besteht aus den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Modulen, einschließlich einer von der Hochschule begleiteten und betreuten Praxisphase sowie der Bachelorarbeit.

Darüber hinaus ist ein Kolloquium vorgesehen.

(2) Module sind in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule eingeteilt. Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sind notwendiger Bestandteil der Bachelorprüfung und können im Gegensatz zu Wahlmodulen, die eine Auswahl von Modulen aus einem vorgegebenen Katalog ermöglichen, nicht durch andere Module ersetzt werden. Die Liste der Wahlmodule wird in jedem Semester neu zusammengestellt und durch Aushang bekannt gegeben. In Wahlmodulen kann das Angebot der Veranstaltung von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig gemacht werden. Nicht bestandene Wahlmodule können durch andere Wahlmodule der Liste ersetzt werden. Module anderer Fachbereiche oder Einrichtungen können auf Antrag im Umfang von bis zu zehn Leistungspunkten als Wahlmodul anerkannt werden.

§ 5 Anerkennung von Leistungen und Studienabschlüssen

Zusätzlich zur Regelung nach § 8 Abs. 1 RahmenPO gilt für die Anerkennung von Prüfungsleistungen:

Eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 RahmenPO wird auf Antrag als Ersatz einer Leistung eines Wahlmoduls aus einem Wahlmodulkatalog anerkannt, wenn aufgrund der erworbenen Kompetenzen eine Anerkennung als Ersatz für die Leistung eines Pflichtmoduls oder Wahlpflichtmoduls ausgeschlossen ist und die erworbenen Kompetenzen die durch die Module desselben Wahlmodulkatalogs vermittelten Kompetenzen sinnvoll ergänzen. § 8 Abs. 7 RahmenPO gilt hierfür entsprechend. Eine derartige Anerkennung einer Prüfungsleistung ist nur einmal möglich.

§ 6 Leistungspunkte

- (1) Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen.
- (2) Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhält die/der Studierende die zugeordneten Leistungspunkte gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1).

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten

- (1) Sind mehrere Prüfer/innen an einer schriftlichen Prüfung beteiligt, die unterschiedliche fachliche Schwerpunkte umfasst, bewertet jede/r Prüfer/in nur die ihn/sie betreffenden Teile.
- (2) Gemäß § 11 Abs. 7 RahmenPO kann die Modulnote einer Prüfungsleistung durch erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika, Projektarbeiten oder durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausaufgaben verbessert werden („Bonuspunkte“). Die Bonuspunkte dürfen allerdings nicht zum Bestehen einer nicht bestandenen Prüfung führen.
- (3) Für Module, deren Prüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, müssen in jeder Teilprüfung mindestens dreißig Prozent der erreichbaren Punkte erreicht werden. Zum Bestehen des Moduls sind mindestens fünfzig Prozent der erreichbaren Punkte des Moduls zu erzielen.
- (4) Ergibt sich aufgrund einer Regelung der RahmenPO oder dieser Studiengangsprüfungsordnung eine Note aus dem arithmetischen Mittel von Einzelnoten, wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.



§ 8 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, müssen alle Teilleistungen der nicht bestandenen Modulprüfung wiederholt werden.

(2) Vor einer Festsetzung der Note "nicht ausreichend" (5,0) kann sich der Prüfling nach der letzten Wiederholung eines Prüfungsversuchs für diese Modulprüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen; die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Modulprüfung auf Antrag des Prüflings statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüferinnen und Prüfern des Moduls gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung kann nur die Note "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) als Ergebnis der Modulprüfung festgesetzt werden. Die Sätze 2 bis 4 finden keine Anwendung, wenn eine Studierende/ein Studierender zu dem letzten Prüfungsversuch des betroffenen Moduls ohne triftige Gründe nicht erschienen ist (§ 14 Abs. 1 RahmenPO) oder wenn mindestens ein Täuschungsversuch (§ 14 Abs. 3 RahmenPO) in dem betroffenen Modul aktenkundig geworden ist.

(3) Ist eine Modulprüfung eines Wahlpflichtmoduls aus einem Katalog von Wahlpflichtmodulen endgültig nicht bestanden, kann dies durch Bestehen der Modulprüfung eines anderen Wahlpflichtmoduls aus demselben Katalog kompensiert werden. Diese Kompensation ist nur einmal möglich.



II. Modulprüfungen

§ 9 Zulassung, Umfang und Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Voraussetzung für die Prüfung in einem Wahlmodul ist, dass der Prüfling 40 Leistungspunkte im Pflichtmodulbereich erworben hat. Die Zuordnung zwischen Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen sowie den Regelungen modulspezifischer Voraussetzungen ergeben sich aus Anlage 1.

(2) Zusätzlich zu den in § 15 RahmenPO definierten Prüfungsformen können (Teil-)Modulprüfungen als Arbeitsmappe (z.B. Video-, Audio-, Multimediaproduktionen oder mehrere journalistische Texte), Projektarbeit oder Kombination mehrerer Prüfungsformen durchgeführt werden. Die Einzelleistungen sind von dem/der Prüfenden zu dokumentieren. § 19 Abs. 1 bis Abs. 3 und Abs. 5 der RahmenPO finden entsprechende Anwendung.

(3) Ist mehr als die erforderliche Anzahl der Modulprüfungen im Wahlbereich mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden worden, ist von dem/der Studierenden spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit anzugeben, welche Wahlmodulprüfungen zur Prüfung zählen sollen und welche Noten zur Bildung der Gesamtnote verwendet werden sollen. Erfolgt keine ausdrückliche Benennung, werden die jeweils besten Leistungen einbezogen.

(4) Bei Praktika, Exkursionen sowie praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. Studierende haben die Voraussetzung regelmäßiger Anwesenheitspflicht erfüllt, wenn sie 80% der Veranstaltungszeit anwesend sind. Kann eine Studierende/ein Studierender vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund seiner bzw. ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht nachkommen, kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag des/der Studierenden zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.

(5) Modulprüfungen können ganz oder in Teilen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrundeliegenden Stoff in angemessener Weise abzufragen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die mit dem Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein.

(6) Eine Modulprüfung in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens findet unter Aufsicht statt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und maximal 120 Minuten. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer. Für die Bekanntmachung der Zulassung von Hilfsmitteln und die Dauer der Klausurarbeit gilt § 15 Abs. 2 RahmenPO.



(7) Wird eine Modulprüfung nur in Teilen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt, wird der komplementäre Teil in der Form einer Klausur durchgeführt. Für den komplementären Teil finden § 18 Abs. 2ff. RahmenPO Anwendung. Die beiden Teile werden einzeln benotet, die Note der gesamten Modulprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. § 18 Abs. 5 RahmenPO findet Anwendung.

(8) Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer hinsichtlich der Auswahl des Prüfungsstoffs, der Ausarbeitung der Fragen, der Festlegung der Antwortmöglichkeiten, der Untergliederung der Prüfung in Prüfungsabschnitte und des Bewertungsschemas gemeinsam zu erstellen. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden. Beide Prüferinnen bzw. Prüfer und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen sowie mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin per Aushang bekannt zu geben.

(9) Die Prüfer bzw. Prüferinnen geben auf dem Klausurbogen zu jeder Frage den Fragetyp an, wobei der eine Fragetyp „Einfach-Auswahl“ bedeutet, dass genau eine der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist, und der Fragetyp „Mehrfach-Auswahl“ bedeutet, dass keine, eine, mehrere oder alle der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist bzw. sind. Für jede Frage wird auf dem Klausurbogen ebenfalls die bei richtiger Beantwortung maximal erreichbare Punktzahl angegeben.

(10) Die einzelnen Fragen sind nach dem Grad der Schwierigkeit unterschiedlich zu gewichten und differenziert mit Punkten zu versehen. Nicht zutreffende Antworten (falsche Antwortmöglichkeit markiert; richtige Antwortmöglichkeit nicht markiert) sind jeweils mit null Punkten zu bewerten. Werden bei einer Aufgabe vom Prüfling mehr Antwortmöglichkeiten als zutreffend markiert, als tatsächlich Antwortmöglichkeiten zutreffen, erhält der Prüfling für diese Aufgabe keine Punkte.



(11) Eine Prüfung mit Aufgaben des Antwort-Wahl-Verfahrens gilt als bestanden, wenn

- a. 50 % der erreichbaren Punkte erreicht wurden oder
- b. die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, um nicht mehr als 20 % unterschreitet.

Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsaufgabe fehlerhaft ist, so ist diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die jeweilige Prüfung mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

(12) Hat ein Prüfling gemäß Abs. 4 die zum Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so hängt die Note davon ab, wie viele der darüber hinaus möglichen Punkte sie oder er erreicht hat. Sind es mindestens 75 % der darüber hinaus möglichen Punkte, ist die Note „sehr gut“ (1,3). Sind es mindestens 50 % und weniger als 75 %, ist die Note „gut“ (2,3). Sind es mindestens 25 % und weniger als 50 %, ist die Note „befriedigend“ (3,3). Sind es weniger als 25 %, ist die Note „ausreichend“ (4,0). Die Prozentzahlen für die dazwischenliegenden abgestuften Noten sind arithmetisch zu ermitteln.

III. Praxisphase

§ 10 Praxisphasen

(1) Im Bachelorstudiengang Journalismus und Public Relations bilden die Module „Lehrredaktion“ und „Projekte“ die Praxisphasen des Studiums. Hierbei bearbeiten die Studierenden im Team praxisrelevante Problemstellungen, zum Teil für Auftraggeber außerhalb des Studiengangs. Die Studierenden weisen nach, dass sie in der Lage sind, fachkompetente sowie praxistaugliche Lösungen in einem definierten Zeitraum für die jeweilige Aufgabenstellung zu entwickeln.

Die Bearbeitungszeit erstreckt sich über ein Semester. Das Praxisprodukt ist in der Regel innerhalb der Vorlesungszeit fertigzustellen.

(2) Eine notwendige Voraussetzung der Zulassung zur Praxisphase ist, dass die/der Studierende vor Beginn des Praxisteils „Projekte“ alle Module der ersten beiden Fachsemester sowie das Teilmodul „Projektmanagement“ erfolgreich absolviert hat. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.



(3) Die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase wird von der/dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn die berufspraktische Tätigkeit der/des Studierenden dem Zweck der Praxisphase entspricht und die/der Studierende nachweislich die ihr/ihm übertragenen Arbeiten ausgeführt hat. Bei erfolgreicher Ableistung werden die in der Studiengangs-prüfungsordnung (Anlage 1) festgelegten Leistungspunkte erworben. Die Praxisphase wird nicht benotet.

(4) Lehrredaktionen verbinden berufliches Grundwissen und journalistische Vermittlungskompetenz mit Methoden des Redaktionsmanagements. In kontinuierlichen Übungszusammenhängen wird im Team ein veröffentlichungsfähiges redaktionelles Produkt erstellt. Hierbei nehmen die Studierenden unterschiedliche Funktionen innerhalb einer Redaktion oder Agentur wahr. Der/die Lehrende übernimmt die Redaktionsleitung und sorgt für eine Gleichwertigkeit der Anforderungen. Die Prüfungsleistung besteht aus einem gemeinsamen redaktionellen Produkt. Weitere Prüfungsanforderungen werden von dem/der Prüfer/in festgelegt.

(5) Eine Projektarbeit besteht aus einem Projektprodukt, einer Projektdokumentation und einer Projektpräsentation zzgl. Projekttreffen. Das Projektprodukt zeigt, dass die Studierenden in der Lage sind, für praktische Aufgaben ihres Fachgebietes in einem vorgegebenen Zeitraum im Team adäquate Lösungen zu erarbeiten. Die Projektdokumentation weist nach, dass sie in der Lage sind, den Projektablauf selbständig in Hinblick auf ihr Projektziel zu planen, durchzuführen sowie ihre Lösungen kritisch zu reflektieren.

IV. Bachelorarbeit

§ 11 Zulassung, Umfang, Form und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Zusätzlich zu den in § 23 der Bachelor-RahmenPO aufgeführten notwendigen Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit gilt, dass die/der Studierende alle Module der ersten vier Fachsemester erfolgreich absolviert hat.

(2) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens fünf, höchstens 10 Wochen.

(4) Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit soll in der Regel 100.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen, +/- 10 Prozent) umfassen (ohne Anhang). Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.

Die Bachelorarbeit muss zusätzlich auch in digitaler Form (PDF) im Prüfungsamt eingereicht werden, um die Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu ermöglichen. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass die elektronische Version anonymisiert abgegeben werden kann.

(5) Für das Bestehen der Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte zuerkannt (Gewichtung gemäß Anlage 1).



§ 12 Kolloquium

(1) Ergänzend zu der Bachelorarbeit ist entsprechend den Regelungen in § 26 RahmenPO ein Kolloquium vorgesehen. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(2) Zum Kolloquium kann die/der Studierende nur zugelassen werden, wenn

1. alle im jeweiligen Studiengang erforderlichen Modulprüfungen bestanden wurden und
2. die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird. Die/Der Studierende kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 23 Abs. 4 der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung entsprechend.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüferinnen und Prüfern der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 25 Abs. 2 Satz 5 der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung wird das Kolloquium von den Prüferinnen und Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert mindestens 20 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums findet im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltende Vorschrift entsprechende Anwendung.

(4) Für das mit „ausreichend“ oder besser bewertete Kolloquium werden die in der Studiengangsprüfungsordnung (bitte hier festlegen) festgelegten Leistungspunkte vergeben. (Hinweis: Sofern ein Kolloquium angeboten wird, wird eine Formulierung im Sinne dieses § empfohlen)

§ 13 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorarbeit

Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird entsprechend der Gewichtung in Anlage 1 ermittelt.



§ 14 Verleihung des Bachelorgrades

Mit der Aushändigung der Bachelorurkunde gem. § 28 Abs. 1 RahmenPO wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 dieser Studiengangsprüfungsordnung beurkundet.

§ 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften

(1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 im Studiengang Journalismus und Public Relations im Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Bachelor-Prüfungsordnung vom 24.03.2017 für den Studiengang Journalismus und Public Relations außer Kraft.

(2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben, findet die für sie gültige Bachelor-Prüfungsordnung weiterhin Anwendung. Auf Antrag findet diese Bachelor-Prüfungsordnung Anwendung.

(3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Abs. 2 S. 2 gestellt haben, das Studium jedoch bis zum 31.08.2022 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Bachelor-Prüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die dabei erbrachten Studienleistungen werden bei Übereinstimmung der Vorlesungsinhalte auf Antrag angerechnet.

(4) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.

(5) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik und Kommunikation vom 19.07.2018 der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 01.08.2018.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen.

Gelsenkirchen, 02.08.2018

Der Dekan
des Fachbereichs Informatik und Kommunikation
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Der Präsident der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Detlef Mansel

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

ANLAGE1

Übersicht nach Modularten

Tabelle 1: Pflichtmodule des Studiengangs

Pflichtmodule	Kürzel	Credits	Workload	Zuordnung	SWS
Berufsfeldbezogenes Grundwissen	BF	6	180	1. Sem.	4
Grundlagen der Kommunikation	GK	10	300	1. Sem.	8
Medienproduktion 1	MP1	5	150	1. Sem.	5
Schreibwerkstätten	SW	8	240	1. und 2. Sem.	4
Soft Skills	SSK	5	150	1. Sem.	5
Medienproduktion 2	MP2	10	300	2., 3. und 4. Sem.	10
Ethik und Recht	ER	6	180	2. Sem.	4
Gestaltungswerkstatt	GW	5	150	2. Sem.	4
Mediale Rahmenbedingungen	MR	7	210	2. Sem.	6
Redaktionelle Kompetenz	RK	6	180	2. Sem.	4
PR-Konzeption	PK	9	270	3. Sem.	6
Lehrredaktion	LR1	6	180	3. Sem.	4
Methodenkompetenz 1	MK1	8	240	3. Sem.	6
Ressortjournalismus	RJ	6	180	3. und 4. Sem.	4
Online-Kommunikation	OK	6	180	4. Sem.	4
Fachsprache JPR	FS	5	150	4. Sem.	4
Methodenkompetenz 2	MK2	6	180	4. Sem.	4
Projekt 1	P1	6	180	4. Sem.	1,5
Projekt 2	P2	6	180	5. Sem.	1,5
Bachelor-Arbeit	BA	12	360	6. Sem.	./.
Kolloquium	KOL	3	90	6. Sem.	./.

Gewichtung mit Faktor 1. Ausnahme: Bachelorarbeit, Kolloquium, Lehrredaktion: Faktor 2.

Anwesenheitspflicht (mind. 80% Teilnahme): Schreibwerkstätten, Redaktionelle Kompetenz, Lehrredaktion.

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule des Studiengangs: Studienschwerpunkt Journalismus

Wahlpflichtmodule Journalismus	Kürzel	Credits	Workload	Zuordnung	SWS
Digitaler Journalismus	DJ	9	270	5. Sem.	6
Journalismus als Beruf	JB	6	180	6. Sem.	4

Tabelle 3: Wahlpflichtmodule des Studiengangs: Studienschwerpunkt Public Relations

Wahlpflichtmodule Public Relations	Kürzel	Credits	Workload	Zuordnung	SWS
PR-Vertiefung	PRV	6	180	5. Sem.	4
Managementwissen	MW	6	180	5. und 6. Sem.	4
Public Relations als Beruf	PRB	6	180	6. Sem.	4

Tabelle 4: Wahlmodule des Studiengangs

Wahlmodule (Beispiele)	Credits	Workload	Zuordnung	SWS
Boulevardjournalismus	3	90	4. – 6. Sem.	2
Corporate Design	4	120	4. – 6. Sem.	2
Corporate Publishing	2	60	4. – 6. Sem.	2
Databasemanagement	2	60	4.-6. Sem.	2
Debating Club	3	90	4. – 6. Sem.	2
Empirie Vertiefung	2	60	4. – 6. Sem.	2
Eventmanagement	2	60	4.-6. Sem.	2
Freier Journalismus/Entrepreneurship	3	90	4. – 6. Sem.	2
Kulturjournalismus	3	90	4. – 6. Sem.	2
Lokaljournalismus	3	90	4. –6. Sem.	2
Markt- und Konsumentenpsychologie	3	90	4.-6. Sem.	2
Mediengeschichte	3	90	4. – 6. Sem.	2
Moderationstraining	3	90	4. – 6. Sem.	2
Nachhaltigkeitskommunikation	2	60	4. – 6. Sem.	2
Non-Profit-PR	3	90	4. – 6. Sem.	2
Online-PR	3	90	4. – 6. Sem.	2
Politikjournalismus	3	90	4. – 6. Sem.	2
Projektwoche	2	60	1. – 6.Sem.	2
Schreibwerkstatt Pressemitteilungen	3	90	4. – 6. Sem.	2
Social Media Innovation	3	90	4. – 6. Sem.	2
Sportjournalismus	3	90	4. – 6. Sem.	2
SPSS	3	90	4.-6. Sem.	2
TV-Magazinjournalismus	3	90	4. – 6. Sem.	2
Werbemittel - Agentursimulation	6	180	4.- 6. Sem.	4
Werbepsychologie	3	90	4.-6. Sem.	2